

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Detmold – Gebiet Herberhauser Straße – Grünstraße – Erikastraße

A) Allgemeines

Der Rat der Stadt Detmold hat am 25.2.1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen, weil das Gebiet an der Herberhauser Straße bebauungsfähiges Gelände aufweist und bereits Bauinteressenten Bauvoranfragen eingereicht haben. Es soll eine geordnete Erschließung und Bebauung des o.g. Geländes ermöglicht und die rechtliche Grundlage für die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

B) Bodenordnung

Soweit eine Neuordnung des Grund und Bodens erforderlich ist, soll sie auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf oder Tausch erfolgen.
Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Umlegung oder Enteignung bleibt vorbehalten.

C) Kostenschätzung

Der Stadt Detmold entstehen durch die vorgesehene städtebaulichen Maßnahmen – Kauf von Straßenland, sowie Erschließung und Ausbau, voraussichtlich Kosten in Höhe von 280.000.—DM.

Detmold, den 28. Januar 1969

Stadt Detmold
- Der Stadtdirektor -
- Stadtplanungsamt -
Im Auftrage: